



## SATZUNG

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen « Budokan Ju-Jutsu Wetzlar » und hat seinen Sitz in Wetzlar. Er wurde am 20.12.1999 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen. (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts « Steuerbegünstigte Zwecke » der Abgabenordnung. (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen insbesondere in der Sportart Ju-Jutsu. (3) Der Verein kann neben Ju-Jutsu auch andere Sportarten und Budodisziplinen pflegen und fördern. Voraussetzung ist jedoch, dass sie dem Vereinszweck nicht entgegenstehen und der Förderung und Verbreitung des Ju-Jutsu dienen. (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme des Auslagensatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) gemäß § 3 der Satzung. (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die im Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft in den Verbänden

Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. für sich und seine Mitglieder vorbehaltlos die Satzung des Landessportbundes Hessen e.V. und die Satzung der für ihn zuständigen Landesfachverbände sowie der zuständigen Spitzenverbände des Deutschen Sportbundes an.

### § 3 a Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG ausgeübt werden. (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. (7) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung gehend gemocht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. (8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden. Weitere Einzelheiten können durch Vorstandsbeschluss bestimmt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein führt als Mitglieder: a) Ordentliche Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr b) Kinder bis inkl. 13 Jahre c) Jugendliche 14 - 17 Jahre d) Ehrenmitglieder (2) Jede unbescholtene Person kann ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion Mitglied des Vereins werden. (3) Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Personen unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden. (4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeversuchens ist kein Rechtsmittel möglich. (5) Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben oder fördern, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Streichung aus der Mitgliederliste. a) Der Austritt ist dem Vorstand mindestens sechs Wochen vor Quartalsende schriftlich zu erklären. Der Austritt kann nur zum Quartalsende erklärt werden. b) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Zum Ausschluss ist eine Dreiviertelmehrheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Gründe für den Ausschluss sind dem Betroffenen mitzuteilen. Näheres ist in § 10 geregelt. c) Wenn ein Mitglied neun Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung dies Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat, kann es durch Vorstandsbeschluss aus der Mitgliederliste gestrichen werden. (7) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. (8) Im Verein ist für Probetragung oder für Schnupperkurse eine Kurzmitgliedschaft von bis zu vier Wochen möglich. Bei einer Kurzmitgliedschaft besteht kein Stimmrecht.

### § 4 a Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert. (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (Bsp. Datenverkauf) ist nicht statthaft. (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten, Löschung seiner Daten. (4) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

### § 5 Beiträge

(1) Es ist Mitgliedsbeitrag sowie eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Über die Beitragsfreistellung sowie Art, Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung. (2) Die sorgeberechtigten Eltern minderjähriger Vereinsmitglieder haften gesamtschuldnerisch für die satzungsgemäße Begleichung des Mitgliedsbeitrags. (3) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankenkontoverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären.

### § 6 Rechtsgrundlagen

(1) Rechtsgrundlagen des Vereins sind seine Satzung und die Ordnungen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. (2) Ordnungen sind Sport-, Finanz-, Jugend- und Ehrenordnung. (3) Ordnungen können durch den Vorstand vorläufig in Kraft gesetzt werden. Sie müssen in diesem Fall von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden, ansonsten verlieren sie zu diesem Termin ihre Gültigkeit.

### § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### § 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß einberufene beschlussfassende Versammlung aller aktiven und passiven Mitglieder sowie der Ehrenmitglieder. (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt und wird vom Vorstand einberufen. Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit. Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzuladen. (3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies dringende Entscheidungen erfordern. (4) Der Vorstand muss innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Zwecke und Gründe beantragen. (5) Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. (6) War eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, weil nicht mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend waren, ist binnen vier Wochen nach diesem Termin erneut zur Mitgliederversammlung einzuladen. Diese Mitgliederversammlung ist dann bei jeder Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. (7) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit einem anderen von der Versammlung zu bestimmenden Vorstandsmitglied. (8) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind: a) Die Feststellung der Beschlussfähigkeit und Stimmberechtigung. b) Die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung c) Die Beschlussfassung über die Tagesordnung d) Die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und des Kassenprüfungsberichtes. e) Die Entlastung des Vorstandes. f) Die Wahl des Vorstandes. g) Die Wahl von zwei Kassenprüfern. h) Die Beratung und Beschlussfassung über Ordnungen, Satzungsänderungen und Änderung des Vereinszweckes. i) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren. j) Abschließende Rechtsinstanz. k) Die Ernennung der Ehrenmitglieder. l) Die Auflösung des Vereins. (9) Stimmrecht haben alle Mitglieder und Ehrenmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Kein Stimmrecht haben die gesetzlichen Vertreter der nicht stimmberechtigten Kinder und Jugendlichen im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. b und c. (10) Beschlüsse, auch Ergänzungen bzw. Änderungen der Vereinsordnungen, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen bedarf es einer Zweidrittelmehrheit und für die Auflösung des Vereins Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. (11) Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss zu bilden. Der Wahlausschuss, bestehend aus zwei Mitgliedern hat die Aufgabe, die Wahlen durchzuführen und das Ergebnis bekannt zu geben. Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln durchgeführt. Wenn alle Anwesenden zustimmen, kann per Handzeichen gewählt werden. Gewählt ist der Bewerber, der die meisten Stimmen auf sich vereint. (12) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll der Mitgliederversammlung kann von jedem Mitglied eingesehen werden. (13) Anträge zur Tagesordnung einer Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.

### § 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus a) dem / der Vorsitzenden b) dem / der Schatzmeister/in c) dem / der Jugendwart/in d) dem / der Verantwortlichen für Organisation e) dem / der Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden oder dem Schatzmeister vertreten. (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Arbeitsteilung innerhalb des Vorstandes regelt der Vorstand. (4) Die Einberufung einer Vorstandssitzung kann mündlich erfolgen. Hierbei kann auf die Mittelung der Tagesordnung verzichtet werden. (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden, außer zu § 4 (6) b mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. (6) Vorstandsmitglieder können vor Ablauf der Amtsdauer nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder ihres Amtes entbunden werden. Dies hat in geheimer Abstimmung zu erfolgen. Die Ersatzwahl muss in derselben Versammlung vorgenommen werden. (7) Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. (8) Beim vorzeitigen Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

### § 9 a Benennung von Beauftragten

(1) Der Verein kann zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins weitere Personen als Beauftragte im Vorstandsrange wählen. (2) Die Beauftragten sind Vorstandsmitgliedern gleichgestellt. § 9 Abs. 2 bleibt unberührt. (3) Beauftragte können durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt oder aberufen werden. Die Beauftragung bedarf der Zustimmung der Gewählten. (4) Je nach Erfordernis können mehrere Beauftragte für unterschiedlichste Bereiche bestimmt werden. Beispielhaft: Beauftragte/r für Pflege und Instandhaltung des Trainingsraums. (5) Die Beauftragung kann auf unbestimmte Zeit, jedoch maximal für die Wahlperiode eines Vorstandsmitglieds erfolgen.

### § 10 Vereinsstrafen

(1) Zur Sicherstellung eines geordneten Sportbetriebes, sowie eines harmonischen Vereinslebens kann der Vorstand Maßregelungen gegen Mitglieder aussprechen. (2) Nach Anhörung des Mitgliebes ist die Vereinsstrafe (Maßregelung) unter sorgfältiger Abwägung aller Umstände zu verhängen. (3) Zu maßregelnde Verhaltensweisen sind beispielsweise: a) Störungen des Trainingsablaufes. b) Nichtbefolgung von Anweisungen der Übungsleiter, Trainer und des Vorstandes. c) Loyalitätsverletzungen gegenüber anderen Mitgliedern und dem Verein. d) Grob unsportliches Verhalten. e) Vereinschädigendes Verhalten. f) Zahlungsverzug. (4) Maßregelungen sind beispielsweise: a) Verwarnung b) Ruhen von Mitgliedschaftsrechten auf Zeit (maximal für einen Monat) c) Ausschluss mit sofortiger Wirkung. (5) Gegen Maßnahmen nach Absatz 4 a) und 4 b) besteht keine Möglichkeit der Berufung. (6) Gegen den Ausschluss nach Absatz 4 c) steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Ab der Bekanntgabe des Ausschlussbeschlusses ruhen die mitgliederschaflichen Rechte bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.

### § 11 Haftung

Der Verein schließt über das Versicherungsbüro des Landessportbundes Hessen e.V. einen Sportversicherungsvertrag ab, innerhalb dessen Vertragsbestimmungen die Mitglieder Versicherungsschutz haben. Darüber hinaus geschieht die Teilnahme an sämtlichen Vereinsveranstaltungen, insbesondere des Sportbetriebes, auf eigene Gefahr. Ein Haftungsanspruch gegen den Verein, Vorstand, Übungsleiter, Trainer und andere Mitglieder bezüglich eventueller Körper- oder Sachschäden besteht nicht.

### § 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Wetzlar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 20.12.1999 errichtet und erstmals in der Mitgliederversammlung am 9.10.2010 geändert.

### Minderjährige:

#### Vereinbarung zwischen Eltern und Verein zur Aufsichtspflicht vor, nach und während des Ju-Jutsu Trainings

Die Trainingszeiten (Gruppeneinteilung, Uhrzeit und Wochentage), Trainingsfrei (Ferien, Feiertage etc.) und Änderungen sind auf der Website: [www.Ju-JutsuZentrum.eu](http://www.Ju-JutsuZentrum.eu) veröffentlicht.

Die Trainer sind bemüht, jeweils 10 - 15 Minuten vor Trainingsbeginn vor Ort zu sein und beginnen das Training pünktlich zu den v. g. Zeiten. In den Schullehren findet kein Trainingsbetrieb für Kinder statt.

#### Aufsichtspflicht der Vereinstrainer/innen (Budokan):

Zeitlicher Rahmen: Unsere Aufsichtspflicht erstreckt sich vom Beginn des Trainings, d.h. sobald der Ju-Jutsu Trainingsraum im Studio 2 zugänglich ist und das Mitglied den Raum zur Trainingsteilnahme betreten hat, bis zum Ende des Trainings.

Örtliche Gegebenheiten: Unsere Aufsichtspflicht erstreckt sich im Gebäude Sportparkstr. 5, Studio 2 auf den Trainingsraum sowie während des Trainings auf Toilettengänge. Trainingsteilnehmer dürfen den Trainingsraum für Toilettengänge nur nach Information des jeweils verantwortlichen Trainers verlassen.

Elternverantwortlichkeit: Die Aufsichtspflicht obliegt den Eltern im Außen Gelände sowie für die Zeit bis zum Trainingsbeginn und nach Trainingsende in den allgemein zugänglichen Räumen im Studio 2: Eingangsbereich, Treppe zum Untergeschoss und insbesondere den dortigen Sanitär- und Umkleieräumen. Die Trainer/innen des Budokan sind nur im Trainingsraum aufsichtspflichtig, ferner obliegt es den Eltern, sich darüber zu vergewissern, dass tatsächlich Trainingsbetrieb stattfindet. Erläuterung hierzu als Bsp.:

Verspätung der Trainer (kann ggf. witterungsbedingt vorkommen), unerwarteter Trainingsausfall durch kurzfristige Verhinderung / Erkrankung der Trainer und keine Vertretungsmöglichkeit. Dies kam bisher so noch nie vor, ändert jedoch nichts an der theoretischen Möglichkeit, dass dieser Fall eintreten kann. Insbesondere die jüngeren Kinder sollten daher nicht eigenständig, sondern mit Elternbetreuung das Studio 2 betreten oder zumindest den auf dem Parkplatz wartenden Eltern signalisieren – „du kannst fahren – Trainer ist da“.

Es steht ferner außer Frage, dass alle Kindertrainer/innen vor und nach dem Training mehr „als nur ein Auge“ auf die Kinder haben. Auch achten die Trainer/innen schon darauf, dass die Kinder (ihrem Alter und Einsichtsfähigkeit entsprechend) beaufsichtigt werden, wenn sich Eltern beim Abholen einmal verspäten. Dies ist selbstverständlich. Bitte beachten sie dennoch, dass wir außerhalb des Trainingsraumes die Verantwortung nicht übernehmen können. Dies ist auch faktisch für die Trainer/innen nicht zu leisten, insbesondere für diejenigen Kinder nicht, die beispielsweise zu spät kommen und erst nach offiziellem Trainingsbeginn erscheinen. Für andere Vereinsveranstaltungen (Sommerfest, Weihnachtsfeier, Freizeiten, etc.) gelten jeweils besondere Vereinbarungen.

### Für alle Vereinsmitglieder:

#### Vereinbarung zur Informationspflicht bei Risiken zur Sportausübung im Training:

Sofern für Kinder, Jugendliche oder Erwachsene gesundheitliche Einschränkungen wie beispielsweise Asthma (Notwendigkeit der Mitführung von Notfall Spray bzw. Medikamenten) oder ähnliche bzw. andere Risiken (Bsp. ADS, ADHS) bei der Sportausübung bestehen, oder neu auftreten, wird dies umgehend dem Vereinsvorstand / Trainer mitgeteilt.